



MERKBLATT

Genehmigungsverfahren für die Anpflanzung von Reben auf Weinbergsbrachen und sonstigen nicht weinbaulich genutzten Flächen

Hintergrund

Zum 1. Januar 2016 sind weitreichende Änderungen des europäischen und nationalen Rechts in Kraft getreten, wodurch die Zulässigkeit und das Verfahren für die Neu- und Wiederanpflanzung von Reben neu geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Abkehr vom bisherigen Pflanzrechtssystem, hin zu einem neuen Genehmigungssystem. Maßgebliche Rechtsgrundlagen bilden die Europäische Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das Weingesetz sowie die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung.

Genehmigungspflicht!

Reben dürfen seit dem 1. Januar 2016 nur angepflanzt werden, sofern hierfür eine entsprechende weinrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Hessenweit zuständige Behörde für die **Genehmigung von Wiederbepflanzungen und die Umwandlung bisher nicht genutzter Alt-Pflanzrechte** ist das Weinbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Darüber hinaus können Genehmigungen für **Neuanpflanzungen** bundesweit zentral über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn als zuständige Behörde beantragt werden (weitere Informationen unter www.ble.de, Rubrik ⇒Markt ⇒Pflanzrechte Wein).

Genehmigungspflicht!

Die Anpflanzung von Reben auf Weinbergsbrachen (aus der Produktion genommene Weinbergsflächen) oder auf sonstigen nicht weinbaulich genutzten Flächen stellt grundsätzlich immer eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

In der Praxis zeigen sich häufig die folgenden Fallkonstellationen:

- Anpflanzung auf Weinbergsbrachen (vorübergehend oder längerfristig nicht mit Reben bestockt)
- Anpflanzungen auf Ackerflächen
- Anpflanzungen auf Grünlandflächen
- Anpflanzungen auf Obst- und Gartenbau- oder anderen Sonderkulturflächen
- Anpflanzungen auf sonstigen Flächen (Gehölzflächen, Heckenstreifen, Gartenland etc.)

Erweitertes Prüf- und Genehmigungsverfahren

Soweit in den vorgenannten Fallkonstellationen Reben angepflanzt werden sollen, erfordert dies ein erweitertes Prüf- und Genehmigungsverfahren. Das **Weinbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt** ist hierbei ausschließlich für die weinrechtliche Genehmigung der Anpflanzung zuständig. Der Antragsteller hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, dass er die Verfügungsgewalt über die mit Reben zu bepfanzende Fläche innehat und insbesondere keine öffentlich-rechtlichen Belange der Anpflanzung entgegenstehen. Dieser Nachweis setzt regelmäßig die Beteiligung weiterer Fachbehörden voraus.

Voraussetzung für die Genehmigung von Anpflanzungen durch das Weinbaudezernat ist in den vorgenannten Fällen die Beteiligung der regional zuständigen **Unteren Naturschutzbehörde**, mit dem Ziel eine naturschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Eingriffsgenehmigung zu erlangen.

Abweichende Regelungen gelten für die Genehmigung von Anpflanzungen in Flurbereinigungsverfahren sowie für Anpflanzungen, die mit dem Umbruch von Grünland einhergehen.

Anpflanzungen in Flurbereinigungsverfahren

Im Geltungsbereich rechtskräftig angeordneter Flurbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige **Untere Flurbereinigungsbehörde** über den Antrag auf Nutzungsänderung. Die Flurbereinigungsbehörde beteiligt dabei im Genehmigungsverfahren von Amtswegen die Naturschutz- und/oder Landwirtschaftsbehörden sowie ggf. weitere Fachbehörden.

Anpflanzungen mit Grünlandumbruch

Sofern die geplante Anpflanzung den Umbruch von Grünland erfordert und es sich bei dem Antragsteller um einen EU-Direktzahlungsempfänger handelt, entscheidet die zuständige **Untere Landwirtschaftsbehörde** über den Antrag auf Nutzungsänderung. Die Landwirtschaftsbehörde beteiligt dabei im Genehmigungsverfahren von Amtswegen die Naturschutzbehörde sowie ggf. weitere Fachbehörden.

Die Beteiligung ist dem weinrechtlichen Antragsverfahren zur Genehmigung der Anpflanzung vorgeschaltet bzw. sind die anderweitig eingeholten Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Genehmigungen als Teil der weinrechtlich erforderlichen Antragsunterlagen anzusehen.

Verantwortlich für die Beteiligung der Naturschutzbehörde bzw. der im abweichenden Einzelfall zu beteiligenden Fachbehörde ist allein der Weinbaubetrieb, der die Anpflanzung von Reben in einer der eingangs genannten Fallkonstellationen vornehmen möchte.

Antragsverfahren

Die vorgenannten öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. Genehmigungen sind dem weinrechtlichen Antrag auf Genehmigung der Anpflanzung beizufügen. Bis zur Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen kann keine Genehmigung der Anpflanzung erfolgen.

Das Weinbaudezernat empfiehlt allen betroffenen Antragstellern ausdrücklich, frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden bei den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten aufzunehmen. Je nach Komplexität des erforderlichen Genehmigungsverfahrens oder sofern sich abzeichnen sollte, dass zusätzlich noch weitere Behörden (z. B. Wasserbehörde, Forstbehörde, Bodenschutzbehörde etc.) zu beteiligen sind, kann das Verfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Es handelt sich bei den genannten Verfahren jeweils um individuelle Einzelfallentscheidungen, da i. d. R. keine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Pflanzvorhaben vorliegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Genehmigungen zur Nutzungsänderung und/oder zum Umbruch von Grünland mit Auflagen und/oder Ausgleichsverpflichtungen verbunden sein können.

Das Weinbaudezernat weist noch darauf hin, dass Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt werden, zu roden sind und darüber hinaus EU-rechtlich vorgeschriebene Sanktionen (Geldbußen, Ausschluss von der Teilnahme an Fördermaßnahmen) drohen.